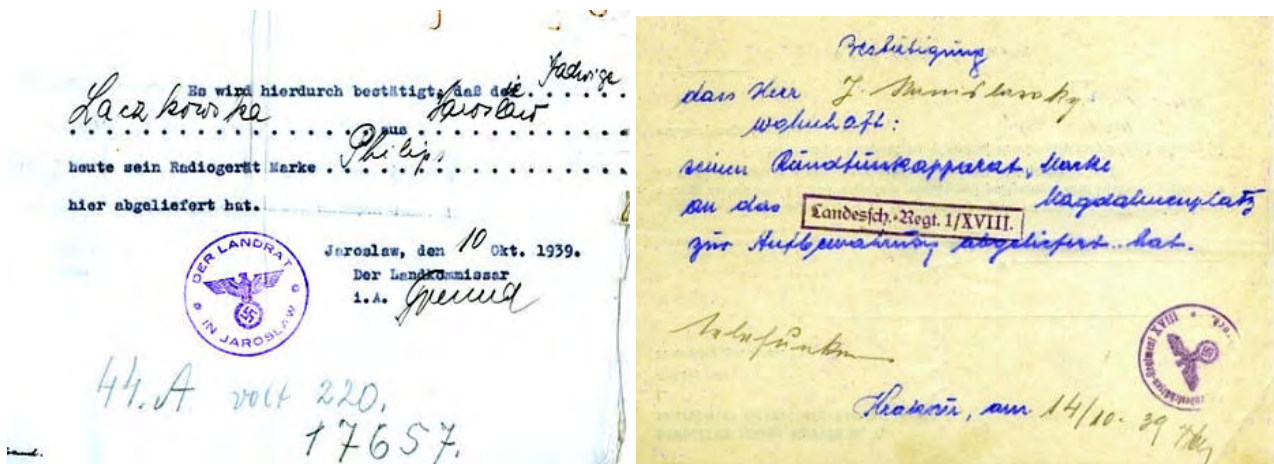


Die Besetzung Polens 1939 - 1945: Besitz von Radios

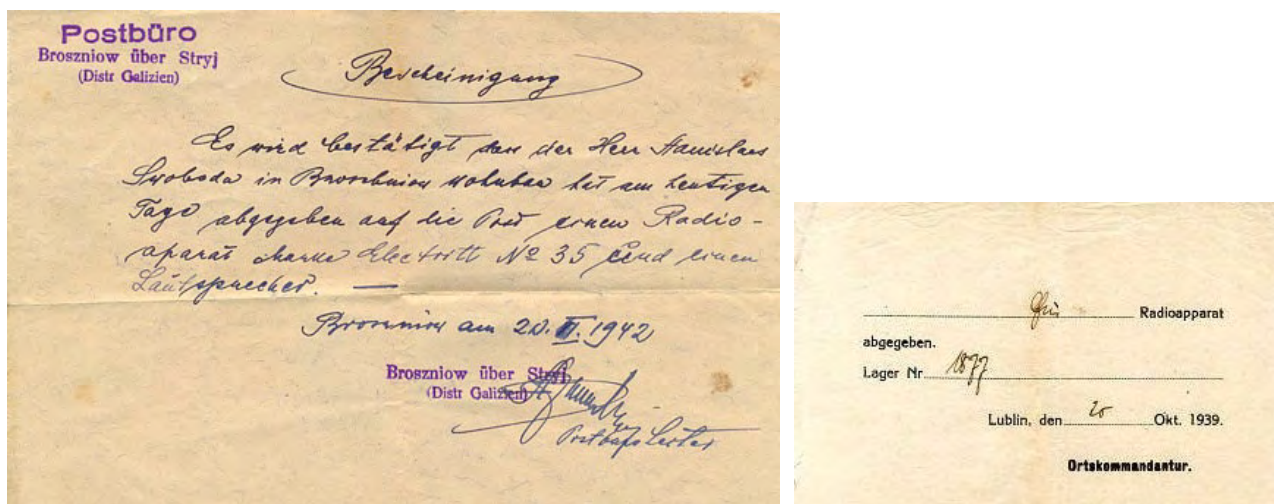
Maurycy Bryx, Warschau
Radiomuseum.org/Rundfunkgeschichte

Nachdem die deutsche Armee 1939 in Polen eingefallen war und die westlichen Gebiete beschlagnahmt hatte, gab die Besatzungsmacht Verordnungen heraus, welche den Besitz und die Verwendung von Radioempfängern regulierten. Die ersten Bekanntmachungen zur unverzüglichen Abgabe von Radiogeräten an die Polizeikommissariate erschienen in Warschau am 10. Oktober 1939. (Abgabe bis zum 5. November) Das Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 15. Dezember 1939 sanktionierte die rücksichtslose Konfiszierung aller Radios, welche der polnischen Bevölkerung gehörten, auf dem Territorium des Generalgouvernements. Die Geräte mussten unverzüglich abgegeben werden; der endgültige Termin der Abgabe an die Behörden der Lokalverwaltung oder an die Polizei war der 25. Januar 1940. Bürger deutscher Herkunft waren nur dazu angehalten, ihr Radio anzumelden und registrieren zu lassen. Die Verordnung wurde befolgt, da bei Nichteinhaltung Gefängnis- oder Todesstrafe drohte.

Nach der Gründung des Distriktes Galizien im August 1941 galt auch auf diesen Gebieten der Befehl zur Abgabe von Radioempfängern.

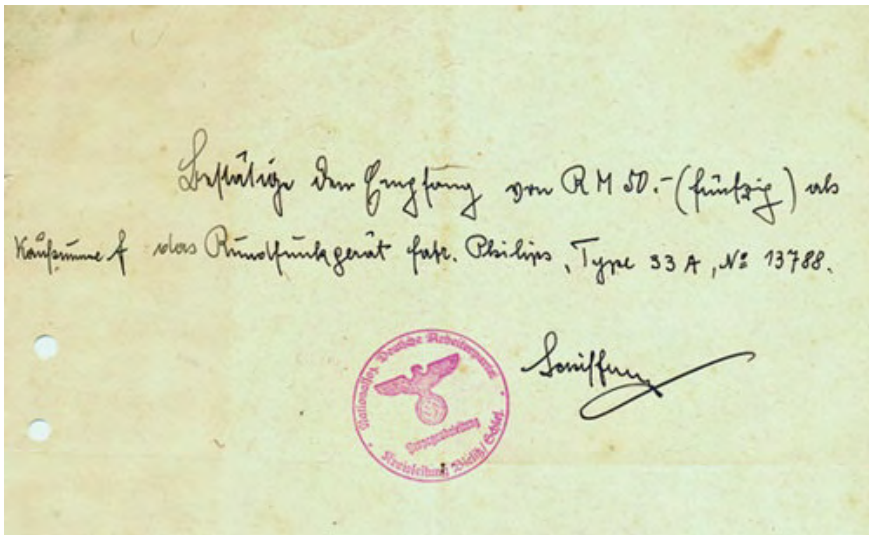


Bestätigungen der Ablieferung von Radioempfängern in den Distrikten Krakau und Lublin.



Abgabedokument für ein „Elektrit“-Radio inkl. Lautsprecher an das Postbüro in Brosznów.

Der lakonische Text der „Dokumente“ rief bei denjenigen, die die Radios abgaben, keine Zweifel darüber hervor, dass sie sie nun für immer verloren hatten. Im Folgenden wurden die Radios von den Lagerpunkten an die deutsche Bevölkerung oder an deutsche Institutionen verteilt oder aber vernichtet.



Beleg für die Bezahlung des Betrags zugunsten des Fonds der NSDAP-Propagandaabteilung in Bielsko, welcher eine berechnete Person für den Erhalt eines Radios zu begleichen hatte. Das Dokument betrifft einen zuvor bei einem polnischen Bürger beschlagnahmten Empfänger der Marke [Philips, Typ 33A](#). Der Betrag für das abgegebene Radio betrug 50,- RM.

Ein zusätzliches Motiv zur Befolgung der Verordnung war der allgemeine Terror, welcher gegenüber der polnischen Bevölkerung ausgeübt wurde sowie die Haus- und Wohnungsdurchsuchungen. Es ist allerdings bekannt, dass Besitzer von Empfängern, welche sich fürchteten, diese länger zuhause aufzubewahren, ohne ihn jedoch der Besatzungsmacht abliefern zu wollen, sie zum Teil auch ins Treppenhaus oder den Innenhof stellten und somit jemand anderem die risikohafte Weiterbenutzung ermöglichten, oder die Radios einfach zerstörten. Im Prinzip wurden alle Radioempfänger, die auf den Seiten des Museums präsentiert werden, während der Besatzung konspirativ benutzt. Zu diesem Ziel wurden durchdachte Verstecke angefertigt, zum Beispiel eingemauert zwischen Kachelofen und Wand oder unter dem Tischblatt befestigt etc. Die Aktion der Radiorequirierung trug aber nach Meinung von *Hans Frank* nicht den erwarteten Erfolg. Aus Amtsnotizen vom 2. März 1940 geht hervor, dass zum Beispiel in Warschau 60% der 140'000 registrierten Apparate abgeliefert wurden. So konnte das Radiohören weiter betrieben werden, allerdings für die polnische Bevölkerung in einem stark eingeschränkten Maße.



Das Bild zeigt einen Raum des Postamtes in Warschau, in dem die Besatzer die von Polen beschlagnahmten Radioempfänger lagerten (1939).

Ab dem 13. April 1940 werden neue Verordnungen veröffentlicht, die den Besitz und die Verwendung von Rundfunkempfängern im Gebiet des Generalgouvernements endgültig regeln. Wer sich um eine Möglichkeit der Verwendung eines Radios bewarb, musste eine „Radiogenehmigung“ haben, welche von der „Deutschen Post Osten“ herausgegeben wurde. In der Praxis hieß das, dass deutsche Bürger, Volksdeutsche oder Kollaborateure zu einer solchen Genehmigung zugelassen waren. Das Recht, ein Radio zu erwerben und zu besitzen, hatten manchmal auch die Arbeiter der weiterhin tätigen Radiobetriebe auf dem Gebiet des Generalgouvernements, zum Beispiel der ehemaligen polnischen Philips-Betriebe. Dieses Recht wiesen sie jedoch größtenteils ab, denn dies konnte von Mitbewohnern falsch interpretiert werden. Der Bereich und die Art und Weise der Radiobenutzung, welche durch die Genehmigung zugestanden wurde, war sehr präzise und detailliert geregelt. Die berechnete Person nahm die volle Verantwortung unter drohender Gefängnisstrafe auf sich, für den Schutz des Radios, die geforderte Art der Benutzung und die Auswahl der Personen, welche die Sendungen hören durften, zu sorgen. Zum Beispiel war es nicht erlaubt, Notizen zu den gehörten Sendungen zu machen, ihren Inhalt zu verbreiten oder überhaupt zu informieren, dass solche ausgestrahlt wurden. Strengstens verboten waren jedwelche Versuche der Reparatur. Die Radiogeräte waren mit einem Siegel versehen, für dessen Zustand der Besitzer verantwortlich war. Versuche, ausländische Stationen abzuhören, wurden streng bestraft.

Ein Teil der durch die deutsche Administration konfiszierten Geräte wurde vernichtet, andere kamen zu berechtigten Zivilpersonen oder wurden zur Ausstattung von Armeequartieren verwendet. Es scheint, dass die in Polen gesammelten Erfahrungen der Radiorequirierung 1939 der gut organisierten und durchdachten Aktion „Ostspende“ 1941–1943 der deutschen Administration dienten. Die Aktion „Ostspende“ bestand darin, Radiogeräte von Handelsfirmen und Bürgern unterworfenen europäischer Staaten zu übernehmen, um sie anschließend an die Besatzungsadministration der während der Ostoffensive eingenommenen Gebiete weiterzuleiten. Man würdigte somit den Bedarf an breitflächiger Information und Propagandainfiltration in



Requiriertes Radiogerät als Ausrüstung des Warschauer Militärspitals.

Requiriertes Radiogerät der Staatlichen Tele- und Radiotechnischen Betriebe (PZT Modell 132B) im Einsatz bei einer Einheit der Wehrmacht.

In den besetzten Gebieten wurden einige ehemalige polnische radiotechnische Firmen durch die Besatzungsmacht reaktiviert und führten somit die Produktion für diese weiter: IKA in Łódź, Amplion (die ehemaligen Marconi-Betriebe) in Warschau, die Philips-Werke in

ausgedehnten Gebieten, in denen vor der Besatzung der kabellose Rundfunkempfang nur marginal entwickelt war. Diese Bedürfnisse waren auch der Motivationsgrund der erneuten Verschiebung der Radiogeräte produzierenden Firmen weiter in die im Osten gewonnenen Gebiete, zum Beispiel die Radiobetriebe in Minsk ,Belarus (Weißrussland).



Warschau, DeRuFa Warschau (ehemalige PZ Telefunken, Warschau), Korona in Warschau, Horkiewicz in Warschau, Polton in Warschau, WABO in Warschau, Tunsgam in Warschau, PZT wurde umbenannt in „Staatliche Fernmeldewerke“.



Hier ein Werkausweis der Philips-Werke in Warschau, gültig bis August 1944. Die Philips-Werke waren bis zum Ausbruch des Warschauer Aufstandes tätig und wurden danach nach Wien evakuiert.

In den Philips-Werken agierte während der Besatzung eine starke getarnte Zelle der AK (Armia Krajowa, Heimatarmee). Diese belieferte in radiotechnischen Arbeitsgruppen die Untergrundstrukturen der AK und sabotierte erfolgreich die Produktion von militärischen Funkgeräten für die deutsche Kriegsmarine.

Öffentlicher Rundfunk (Leitungsradiophonie):



Bereits am 16. Oktober 1939 trat ein formales Verbot der polnischen Sprache im Radio in Kraft. Außerdem wurde eine Verordnung eingeführt, welche die ausnahmslose Ablieferung der Radiogeräte durch die Zivilbevölkerung und polnische Institutionen forderte. Informationen und Verfügungen sollten ausschließlich durch die Besatzungsmacht bekannt gegeben werden, durch ein Netz von Lautsprechern in den Straßen. Diese Lautsprecher - „szczekaczki“ genannt (wörtl. „Bellerchen“) - wurden an belebten Orten der Stadt angebracht. In Warschau befand sich die Schaltzentrale der Straßenlautsprecher im Brühl-Palast.



Auf den Bildern oben sind zu sehen: Montierte Lautsprecher bei der Bonifraterska-Straße, Lautsprecher beim Kiliński-Denkmal und dem Trzech-Krzyży-Platz. (Etwa 1941.)

Die Straßenlautsprecher in Warschau waren bis zum Ausbruch des Warschauer Aufstandes in Betrieb. Rechts das Foto eines zerstörten Lautsprechers in den Ruinen der Altstadt nach dem Aufstand. (1945.)



Im Generalgouvernement waren die folgenden Sendestationen tätig:

Weichsel – ehemals Warszawa I, Lemberg – ehemalige Station Lwów,
Wilna – ehemals Wilno, Warschau – ehemals Warszawa II, Baranowicze.
Außerhalb des Generalgouvernements:

Posen – ehemals Poznań, Litzmannstadt – ehemals Łódź, Kattowitz – ehemals Katowice
Danzig I, welche über die Sendefrequenz der Vorkriegsstation in Toruń sendete.

Alle Stationen gaben das Berliner Programm wieder. Die Stationen im Generalgouvernement hatten kleine, lokale Sendefenster. 1943 waren offiziell 30'000 Radioabonnenten registriert, prak-

tisch ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit.

Gleichzeitig wurden im Generalgouvernement in größeren Stadtzentren große Plätze und belebte Straßen mit Rundfunk bespielt mit Hilfe der oben erwähnten Lautsprecher (szczekaczki).



Militärkanzlei in Jaroslawie mit requirierten Empfängern. Von links ein Radio der Wilnauer Firma „Elektrit“ Modell Splendid und von den Warschauer Philips-Werken Modell 947.

Foto 24.12.1939.

Hier eine Liste mit Frequenzen der erlaubten Radiostationen, welche durch die NSDAP zum Empfang freigegeben waren.

Rundfunksender die abgehört werden dürfen:

Langwelle:	Wellenlänge		Langwelle:	Wellenlänge	
	m	kHz		m	kHz
Deutschlandsender	1571	191	Minsk	1442	208
Luxemburg	1293	232	Oslo	1154	200
Weichsel	1339	224	Paris	1648	182
			Tromsø	1084	282
Mittelwelle:			Mittelwelle:		
Alpen	338,6	896	Baranowicze	576,9	520
Berlin	356,7	841	Belgrad	437,3	686
Böhmen	269,5	1113	Bergen II	845,1	355
Bremen	395,8	758	Bordeaux	219,6	1366
Breslau	315,8	950	Bordeaux	255,1	1176
Danzig I	304,3	986	Bordeaux	278,6	1077
Danzig II	209,9	1429	Brünn	259,1	1158
Donau	325,4	922	Brüssel I	321,9	932
Dresden	204,8	1465	Brüssel II	410,4	731
Frankfurt	251	1195	Brüssel III	483,9	620
Freiburg	231,8	1294	Calais	615	582
Graz	233,5	1285	Dorpat (Tartu)	585,9	512
Hamburg	331,9	904	Dronheim	300,6	832
Kattowitz	345,6	868	Finnmark	864,6	347
Kaiserslautern	209,9	1429	Frederikstad	235,1	1276
Klagenfurt	568,3	527	Goldingen (Kuldiga)	271,7	1104
Köln	455,9	658	Hamar	578	519
Königsberg	291	1031	Hilversum I	415,5	722
Königsberg II	222,6	1348	Hilversum II	301,5	995
Leipzig	382,2	785	Krakau	293,5	1022
Linz	236,8	1267	Kristiansand	476,9	629
Litzmannstadt	224	1339	Lemberg	377,4	795
Memel	216,8	1384	Libau	209,9	1429
München	405,4	749	Lille	247,3	1213
Posen	249,2	1204	Modohn	514,6	583
Saarbrücken	349,2	859	Mährisch-Osttau	222,6	1348
Straßburg	240,2	1249	Namsos	312,2	961
Stuttgart	522,6	574	Notodden	231,8	1294
Wien	506,8	592	Paris	274	1095
Norddeutsche Gleichwelle	225,6	1330	Paris	280	1064
Ostdeutsche Gleichwelle	230,2	1303	Paris	312,8	959
Ostmärkische Gleichwelle	233,5	1285	Porsgrunn	245,5	1222
Schlesische Gleichwelle	243,3	1231	Prag	470,2	638
Süddeutsche Gleichwelle	578	519	Rennes	288,7	1040
Westdeutsche Gleichwelle	251	1195	Rennes	431,7	695
			Riga	238,5	1258
Außerdem folgende Sender:			Rjukan	222,6	1348
Langwelle:			Smolensk	491,8	610
Bergen I	1064	282	Stavanger	352,9	850
Bodoe	1186	253	Vigra	476,9	629
Friesland	1875	160	Warschau	219,6	1366
Kauen (Kowno)	1961	153	Wilna	559,7	536

Sonderdruck 33/41 des Amtes für Schulungsbriefe der NSDAP., München 33, Barerstraße 15 C/1390



Ein Hinweis, welcher von den deutschen Radioherstellern (und Händlern) seit Kriegsausbruch unter einen Bedientknopf des Empfängers angebracht werden musste. Er sollte an das Verbot des Abhörens ausländischer Stationen erinnern.

Außerhalb des Generalgouvernements, in den Gebieten Polens, welche administratorisch dem Dritten Reich angeschlossen waren, war die Bevölkerung verpflichtet, Radiogeräte anzumelden und sich nach erteilter Erlaubnis registrieren zu lassen. Die polnische Bevölkerung war in der Regel von diesem Recht ausgenommen.

Die Kosten für das Abonnement beliefen sich auf 2,- RM monatlich und betragen somit ebenso viel wie jene auf deutschen Gebieten vor 1939.

Gemeinde Schoppinitz

Bescheinigung.

Nikolauszyk Johann
Ralmist wohnhaft in Schoppinitz,
..... Straße Nr. 19 hat im hiesigen Gemein-
deamt

Personenwagen
Lastwagen
Kraftwagen
Motorrad
Fahrrad
Radioapparat

angemeldet.

Eingetragen unter Nr. *54/11* des Verzeichnisses.
Schoppinitz, den *19. 9.* 1939.
Der Kem. Bürgermeister
I. A. *Kojal*

Bogant *19380* Blatt Nr. 30
Kartei-Nr. *3580* Aufstellbeleg Nr. *I*

Empfangsbefcheinigung über Rundfunkgebühren

2 RM

zwei Reichsmark für Monat *November* 1942 erhalten

Barner
(Unterschrift des abgabenden Besizers) (Lsg. Monat und Tage)

Zur gütlichen Beachtung: Empfangsbefcheinigungen mit größerer Debitorenzahl sind unzulässig. Befcheinigungen sind dem Aufstellbeleg unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Zeigung der Befcheinigungsartunde.

1939. S. 41 - 125000. © C 1942 - Block - Die A. 4.

Bescheinigung einer Radioanmeldung aus den in das Dritte Reich inkorporierten polnischen Gebieten sowie eine Empfangsbefcheinigung für Radiogebühren.

Verordnungsblatt

des Generalgouverneurs

für die besetzten polnischen Gebiete

Teil I

Dziennik rozporządzeń

Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów

Część I

1940	Ausgegeben zu Krakau, den 7. Mai 1940 Wydano w Krakau (Krakowie), dnia 7 maja 1940 r.	Nr. 35
------	--	--------

Tag Dzień	Inhalt / Treść	Seite Strona
13. 4. 40	Befordnung über den Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsgeräten im Generalgouvernement (Rundfunkordnung) Rozporządzenie w sprawie posiadania i używania sprzętu radiotechnicznego w Generalnym Gubernatorstwie (Ordynacja radiowa)	167 167
23. 4. 40	Befordnung über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im Generalgouvernement Rozporządzenie o nabywaniu przemysłowych przedsiębiorstw, zakładów i praw udziałowych w Generalnym Gubernatorstwie	171 171
30. 4. 40	Befordnung über die Aufhebung des § 3 der Befordnung vom 27. November 1939 über die Erhöhung der Biersteuer Rozporządzenie o uchyleniu § 3 rozporządzenia z dnia 27 listopada 1939 r. o podwyższeniu podatku od piwa	174 174

Befordnung

über den Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsgeräten im Generalgouvernement (Rundfunkordnung).

Vom 13. April 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichslanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Rundfunkempfangsgeräte.

Rundfunkempfangsgeräte sind Einrichtungen

Rozporządzenie

w sprawie posiadania i używania sprzętu radiotechnicznego w Generalnym Gubernatorstwie. (Ordynacja radiowa)

Z dnia 13 kwietnia 1940 r.

Na podstawie § 5 ust. 1 Dekretu Führer'a i Kancelerza Rzeszy Niemieckiej o Administracji okupowanych obszarów polskich z dnia 12 października 1939 r. (Dz. U. Rzeszy Niem. I str. 2077) rozporządzam:

§ 1

Sprzęt radiotechniczny.

Sprzętem radiotechnicznym są urządzenia słu-

Verordnungsblatt betreffend Besitz und Verwendung von Rundfunkempfangsgeräten.

Nur gültig unter den untenstehenden Bedingungen und solange die Gebühr an die Postkasse entrichtet ist.

Def: 1 Blatt: Nr. 27 Stammkarte Nr.: 594
(Bei allen Eingaben und Zahlungen angeben)



Rundfunkgenehmigung

Ort (Ort)
Name (Name)
Nachname (Name) Ringung Gleißner Langmann

in Gesp - Lindenberg Zentrale Nr. 93

wird hiermit unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder zum Anschluß an eine Rundfunkempfangsanlage erteilt.

Die Rundfunkgebühr ist für _____
mit R.M. regelmäßig entrichtet; die weiteren Gebühren richtet die Zustellpostanstalt _____

für je 1 weitere Radiogeräteart, monatlich _____

Sorgfältig aufzubewahren!
Bericht auf die Genehmigung zur Herstellung und Spätestens bis zum 16. eines Kalendermonats für den Schluß des Monats zurückg.
Urkunde nach Ablauf der Genehmigung an die Zustellpostanstalt zurückzugeben.
(Vgl. § 4, 12, 13 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Deutsche Reichspost 

Postamt

Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

§ 1. Die Genehmigung berechtigt den Inhaber (Rundfunkbesitzer) zur Errichtung sowie zum Betrieb einer eigenen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Radios und Vorrichtungen errichten; auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate sich selbst herzustellen oder anzuschaffen, jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig betrieben werden.

§ 2. Die Empfangsanlagen gelten

a) als Einrichtungen, mit denen die von einem Rundfunksender ausgehenden Wellen unmittelbar aufgenommen werden können;

b) der Anschluß an die Empfangsanlage einer anderen Wohnungsgruppe (Wohnungsgemeinschaft).

§ 3. Der Rundfunkbesitzer darf an seine Empfangsanlage Vorrichtungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, anschließen, auch wenn hier sich eine Genehmigung nicht bezieht. Das Anschließen von Vorrichtungen für Personen einer anderen Wohnungsgemeinschaft ist ihm nur gestattet, wenn mindestens eine Person der anderen Wohnungsgemeinschaft eine Rundfunkgenehmigung für den Anschluß hat. (Vgl. § 4, 12, 13 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Δ C 278a Dis. A 4

Rundfunkgenehmigung des Dritten Reiches.

DEUTSCHE POST OSTEN

Postamt _____ den _____ 1942.

Zweigpostamt _____

Sorgfältig aufbewahren!

BESCHEINIGUNG

Der/Die _____
wohnhaft in _____ Strasse, Haus Nr. _____
hat mit Antrag auf Erteilung einer Rundfunkgenehmigung am _____
seine Rundfunkanlage fristgemäss angemeldet.

Die Gebührenpflicht tritt ab 1. Januar 1942 ein.

 **Postamt**

Stempel _____ (Name, Dienststellung) _____



Bescheinigungsformular für eine Rundfunkgenehmigung im Generalgouvernement.

Marken für die Bezahlung der Radiogebühren

Der monatliche Betrag für ein Abonnement im Generalgouvernement belief sich auf 4,- Złoty, unabhängig davon, ob das Abo für einen Detektor- oder Röhrenapparat galt. Die Marke mit dem aufgedruckten Betrag wurde hinten auf die Radiogenehmigung geklebt, diejenige mit „A“ blieb bei den Amtsdokumenten der Post als Nachweis der Bezahlung. Die ‚Markenbezahlung‘ trat am 1. Juli 1940 in Kraft und wurde bis zum Ende der Okkupation aufrechterhalten.

Als Ergebnis dieser Aktion wurden nicht nur die Radioempfangsgeräte polnischer Produktion unwiderruflich zerstört, sondern auch die Archive des Polnischen Rundfunks inklusive Phonotheke und Magnetaufnahmen (Träger dieser Aufzeichnungen waren Spulen aus Stahldraht). Der Polnische Rundfunk hatte vor dem Krieg die wichtigsten Ereignisse des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des Landes archiviert.



Ein von der Firma Korona etwa 1941 in den Fertigungsstraßen von Philips in Warschau hergestelltes Gerät, [Modell 108a](#). Es war für die „berechtigten“ Einwohner des Generalgouvernements vorgesehen. Es besaß keine Skala oder Abstimmmöglichkeit. Nur durch einen Schalter mit drei Stellungen konnten fest eingestellte lokale, starke Sendestationen empfangen werden. Ein ähnliches Modell wurde auch von der Firma Kosmos in Warschau hergestellt.



Ein Gerät der Firma Telefunken, Modell „[143 GW-G](#)“, wurde 1943 extra entwickelt und produziert für den Bedarf des Rundfunkempfangs im Generalgouvernement. Planmäßig hätte es auch für die polnische Bevölkerung zugänglich sein sollen – daher fehlt diesem Modell die Möglichkeit, andere Stationen zu empfangen außer den drei fest abgestimmten Sendern. Das verwandte Modell „[143 GW](#)“, welches für den Verkauf außerhalb des Generalgouvernements vorgesehen war, hatte auch eine Skala für die Sender-einstellung.

Nach der Niederlage von Stalingrad entstand ein Entwurf zur Liberalisierung des Zugangs zu Radiogeräten für Polen, um somit die Wirkung der Propaganda zu verstärken. Die



Besatzungsmacht verzichtete schließlich auf die Verteilung nicht nur dieses Modells, sondern gab auch den vereinfachten Zugang und die Verbreitung von Radiogeräten in den besetzten Gebieten vollständig auf. Die Geräte wurden ausschließlich an die berechnete deutsche Bevölkerung verkauft. Eine gewisse Anzahl von Apparaten fiel aber während des Warschauer Aufstandes in die Hände der polnischen Bevölkerung.

Radioempfänger ohne Skala, ohne Abstimmmöglichkeit, nur mit der Möglichkeit geringer Feineinstellung, waren nur imstande, lokale Sender auf den vorbestimmten drei Frequenzen zu empfangen. Die drei Sendestationen waren Lemberg, Krakau und Weichsel.

Radio „[DKE 1938](#)“, entwickelt 1938 auf Anordnung des Reichspropagandaministers.

Der „Deutsche Kleinempfänger 1938“ wurde mit dem Gedanken gebaut, möglichst große Massen der deutschen Gesellschaft mit propagandistischen Sendungen zu erreichen. Die Herstellung in sämtlichen radiotechnischen Produktionsbetrieben des Dritten Reiches war obligatorisch. In den besetzten Gebieten Polens wurde er in den folgenden erneut in Betrieb genommenen Firmen produziert: IKA (JKA Litzmannstadt) und den ehemaligen Telefunken-Werken in Warschau, DeRuFa (Deutsche Rundfunkempfängerfabrik Warschau GmbH). Mit nur einer Röhre VCL11 und der VY2 waren nur starke lokale Sender zu empfangen. Es gab die Möglichkeit beschränkter Suchens und der Abstimmung auf andere starke Stationen. Preis: 35,- RM.



Radiomodell „Pionier“, produziert in Minsk, Belarus, zwischen dem 24.12.1940 und Juni 1941.

Das abgebildete Exemplar hat die Seriennummer 17068.

Nach dem Einmarsch der Roten Armee in Wilna 1939 wurde die Wilnaer Fabrik „Elektrit“ demontiert und mit einem Teil der Belegschaft nach Minsk verlagert in die Schreinereibetriebe Molotov. Dort wurde die Produktion wieder aufgenommen, zum Teil gestützt auf Arbeitsgruppen und Modelldokumentationen, die noch in Wilna für die Saison 1939–40 vorbereitet wurden. Die übrigen Radioausführungen wurden den Versorgungsmöglichkeiten des lokalen Marktes angeglichen. Das abgebildete Modell „Pionier“ wurde von einem früher entwickelten Modell „Herold“ von „Elektrit“ kopiert. Außerdem wurden die Modelle „KIM“ und „Marschal“ hergestellt, ebenfalls in Anlehnung an frühere „Elektrit“-Modelle „Regent“ und „Komandor“.

Die Produktion in Minsk wurde im Dezember 1940 wieder aufgenommen und währte bis zum Einmarsch der deutschen Armee im Juni 1941. Danach wurde die Produktion weitergeführt, nun bereits unter der Besetzung des gesamten Belarus. Nach dem Krieg wurde die Fabrik wieder aufgebaut, wobei sich die Produktion erneut auf alte „Elektrit“-Entwürfe stützte, unter anderem wurden noch mehrere tausend Geräte des Modells „Pionier“ hergestellt.

Die Produktion in Minsk wurde im Dezember 1940 wieder aufgenommen und währte bis zum Einmarsch der deutschen Armee im Juni 1941. Danach wurde die Produktion weitergeführt, nun bereits unter der Besetzung des gesamten Belarus. Nach dem Krieg wurde die Fabrik wieder aufgebaut, wobei sich die Produktion erneut auf alte „Elektrit“-Entwürfe stützte, unter anderem wurden noch mehrere tausend Geräte des Modells „Pionier“ hergestellt.



Die graphische Darstellung blieb im Vergleich zu den Ausführungen der „Elektrit“-Skalen der Vorkriegszeit praktisch dieselbe (außer der kyrillischen Beschriftung, dem neuen Herstellernamen und dem Firmenlogo).

Interessant ist die Tatsache, dass auf der Skala alle polnischen Radiostationen der Vorkriegszeit belassen wurden, welche aber bereits nicht mehr unter den aufgeführten Namen tätig waren.



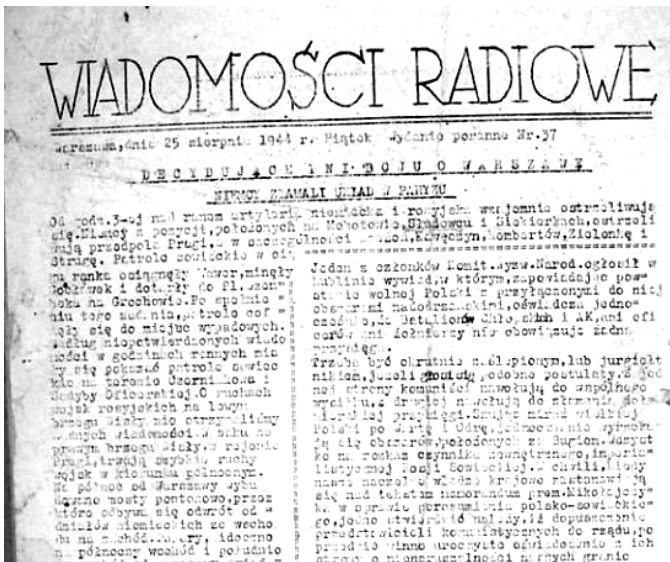
Das Modell „Pionier“, produziert nach der Übernahme der Molotov-Werke durch die Deutschen (1941). Von der Skala wurde der Name der Fabrik entfernt. In das Firmenlogo kamen anstelle des Sterns die Jahreszahl 1941 sowie das Zeichen V. Ein Teil der sowjetischen Sender wurde weggelassen, die Beschriftung in lateinischen Buchstaben ausgeführt. Die Namen der polnischen Stationen wurden gemäß der unternommenen Änderungen, welche in den besetzten Gebieten galten, eingetragen.



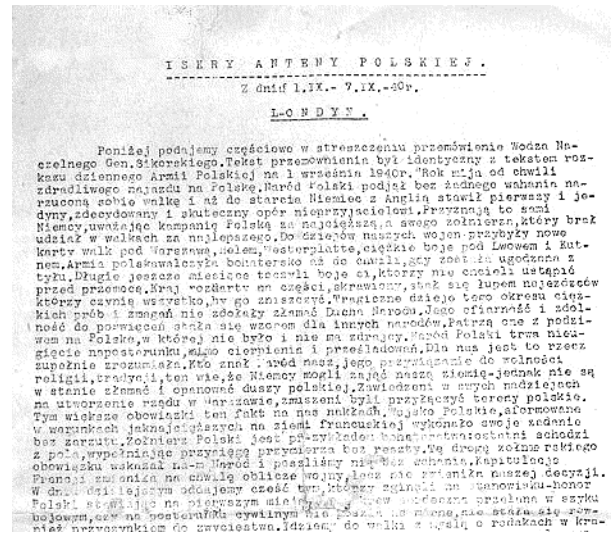
Bei dem abgebildete Modell – Nummer 20735 – ist hinten auf dem Chassis eine Marke befestigt, die ohne plastische Änderungen von der ehemaligen weißrussischen Molotov-Fabrik übernommen wurde.

Radiogerät, produziert durch die Firma IKA in Łódź für die Saison 1938–39. Nach dem Einmarsch der deutschen Armee wurde die Fabrik mit ihren Vorräten an unvollendeten Apparaten übernommen. Die Skala mit den Namen der polnischen Stationen entfernte man und ersetzte sie mit einer neuen Skala, die eingedeutschte Namen der Stationen aufwies. Analog dazu erschien auf der Skala der neue Fabrikname IKA Litzmannstadt.

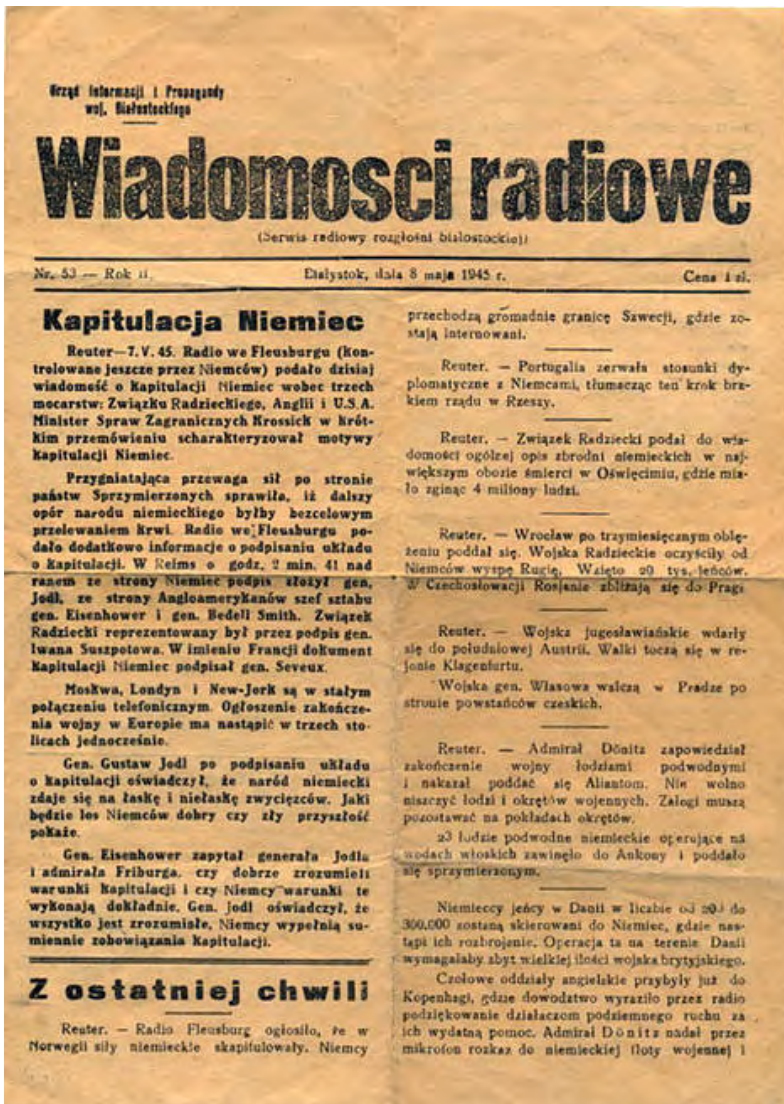




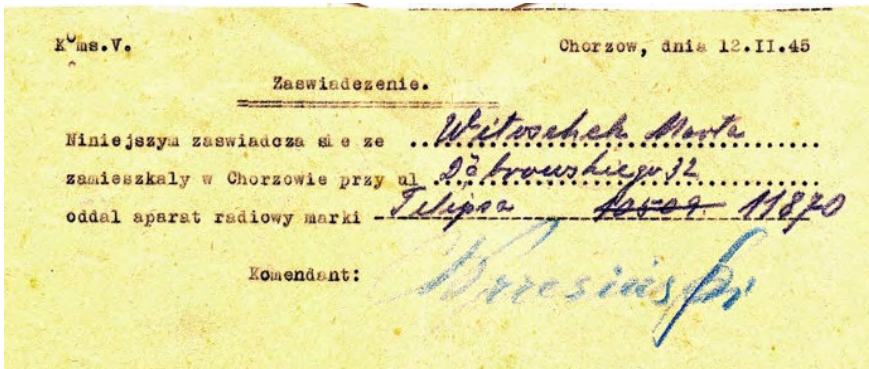
Informationsbulletin mit Abhörprotokollen, welches in Warschau während des Warschauer Aufstandes durch „Polska Podziemna“ („Untergrundpolen“) herausgegeben wurde (25. August 1944).



Illegale Schrift mit Abhörprotokollen. „Iskry Anteny Polskiej“ („Funken der polnischen Antenne“) 1.-7. September 1940, herausgegeben durch „Polska Podziemna“.



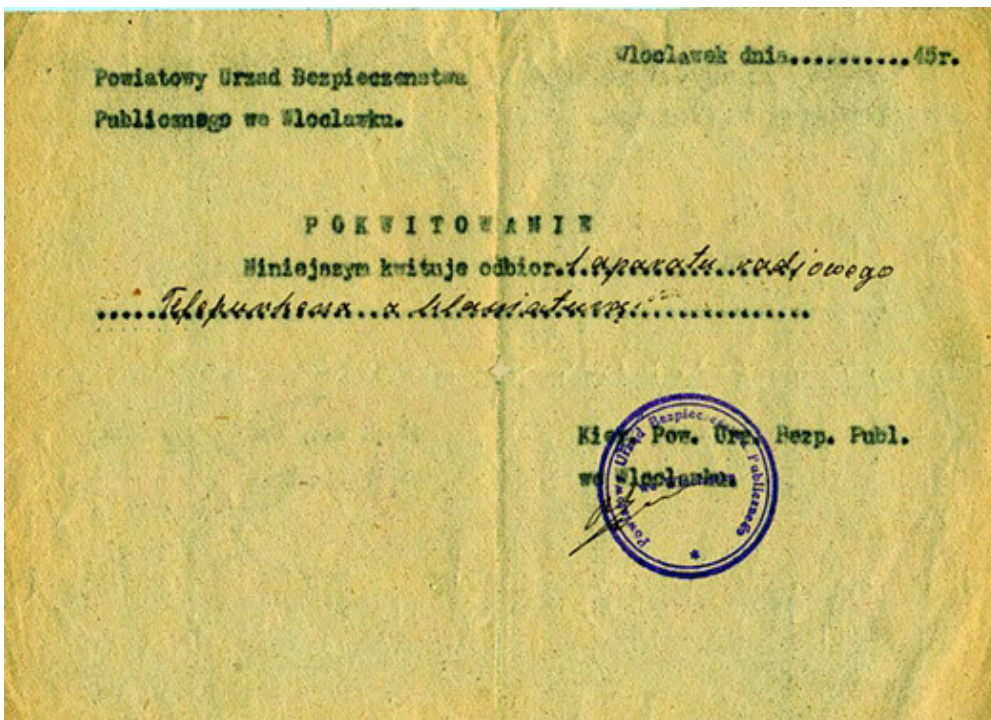
„Wiadomości Radiowe“ („Radionews“) 8. Mai 1945. Eine der ersten Zeitungen, welche in den von der deutschen Besatzung befreiten Gebieten Polens herausgegeben wurde (von PKWN – Polski Komitet Wyzwolenia Narodowego, Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung), zusammengestellt aus Abhörprotokollen. Die Bürger durften auch damals keine Radios besitzen.



Abgabedokumente für Radios: in Chorzów am 12. Februar 1945 an den Stadtkommandanten gleich nach der Beschlagnahme Chorzóws; in Cieszyn am 5. Mai 1945 an die lokale Einheit der MO (Milicja Obywatelska Bürgermiliz).

In den von der deutschen Besatzung befreiten Gebieten galt eine absolute Abgabepflicht für Radios in Bürgerbesitz; es wurde mit Todesstrafe gedroht. Dies regelte ein Dekret des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung unter dem Titel „Über den Schutz des Staates“ vom 30.10.1944, ausgerufen am 3.11.1944 mit Gültigkeit ab dem 15.08.1944(!). Aufgrund dieses Dekretes musste man die während der deutschen Besatzung versteckt gehaltenen Geräte unverzüglich abgeben, wobei man bei den Abgabestellen der Bürgermilizeinheiten oder der zuständigen städtischen Kommandantur eine Quittung bekam. Leider sind auch Fälle bekannt, wo die Bestrafung wegen Verstoß gegen das Dekret ausgeführt wurde.

Dieses Dekret wurde mit dem Beschluss des Ministerrates am 26. Juni 1945 aufgehoben. Der Beschluss eröffnete die Möglichkeit, Geräte registrieren zu lassen. Es wurde auch der Tarif für die Radiobenutzung festgelegt (welcher bis Ende 1948 gültig war).



Das Gesetz zu Post, Telegraphie und Telephonie, Art. 29, Gesetzblatt 63, Pos. 481 legte die Strafe für das Benutzen von nicht registrierten Radios auf bis zu 3 Monate Gefängnis und 3000,- Złoty Geldbuße fest.

Quittung für ein requiriertes Radio (Telefunken mit Tastatur) der Kreisbehörde für öffentliche Sicherheit in Włocławek, 1945.

T A R Y F A			
dawna do 31 grudnia 1948 r.		nowa od 1 stycznia 1949 r.	
ABONAMENT ULGOWY			
Lampowy	zł 125.—	zł 250.—	
Detektor	„ 75.—	„ 100.—	
Punkt odbiorczy	„ 50.—	„ 80.—	
Głośnik do 1/4 W	„ 50.—	„ 80.— do 0,5 W	
Głośnik wyż. 1/4 W	„ 100.—	„ 200.— do 5 W	
ABONAMENT NORMALNY			
Lampowy	zł 400.—	zł 550.—	
Detektor	„ 100.—	„ 250.—	
Punkt odbiorczy	„ 100.—	„ 250.—	
Głośnik do 1/4 W	„ 100.—	„ 250.— do 0,5 W	
Głośnik wyż. 1/4 W	„ 300.—	„ 600.— do 5 W	
ABONAMENT W POMIESZCZENIACH UŻYTKOWYCH INSTYTUCJI I PRZEDSIĘBIORSTW			
Lampowy	zł 600.—	zł 1.000.—	
Detektor	„ 150.—	„ 500.—	
Punkt odbiorczy	„ 150.—	„ 500.—	
Głośnik do 1/4 W	„ 150.—	„ 500.— do 0,5 W	
Głośnik wyż. 1/4 W	„ 450.—	„ 1.000.— do 5 W	

Druk PZWG Warszawa, Tamka 1, 100000, Zam. 1467, XII 48, D-0871

Erste Quittungen für die Bezahlung der Radiogebühren, nachdem das Verbot des Radiobesitzes für die Zivilbevölkerung aufgehoben worden war, 1945.

POLSKIE RADIO Dyr. okr. Białystok
Biuro Radiofoniczne Radiowęzeł

Pokwitowanie Nr 154105
na wpłacone opłaty radiofoniczne

dnia 23 XII 1945 r. przez Ob. — Instytucję — Firmę: Szemiot
(imię i nazwisko, instytucja, firma)

za instalację radiofon. zł
abon. za m. listop 1945 r. zł 50
ab lamp zł zł

Razem zł 50
(słownie zł pięćdziesiąt zł)

Adres Sferopolska 50
Zawód radiolek
Charakter lokalu prywatny

Podpis inkasenta:
Hoszu

Polskie Radio Białystok

die



Übersetzung Nina Seiler; Layout und Bearbeitung W. Eckardt
für <http://www.radiomuseum.org/> Januar 2011